

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Beratung von Schwangeren und Wöchnerinnen Zentraler Hebammenruf e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

§ 2 Aufgaben, Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Beratung von Schwangeren und Wöchnerinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungsstelle für Schwangere, Risikoschwangere und Wöchnerinnen sowie die Information der Öffentlichkeit über die Arbeitsbereiche der Hebammen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Hebammengemeinschaftshilfe e.V. Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede staatlich geprüfte Hebamme werden, mit Wohnsitz in Berlin. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Höhe von zwei Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand das Auszuschließende Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung über den Ausschluß in Kenntnis gesetzt hat. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist zu verlesen. Mit der Beschlußfassung wird der Ausschluß wirksam.

Satzung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin, der Schatzmeisterin. Sie sind an die Mitgliedschaft gebunden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500, - Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn das schriftliche Einverständnis der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte stattgefundene Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die von der Vorsitzenden geleitet wird.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und zu seiner Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Satzung vom 04. Dezember 1993 in der Fassung vom 28. Januar 2004